

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 20/05 B

..... ,

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der beklagten Pflegekasse Pflegegeld zumindest nach der Pflegestufe I. Die Beklagte lehnte die Leistung nach Einholung von ärztlichen Gutachten mit der Begründung ab, dass die Klägerin nicht den erforderlichen Hilfebedarf bei der Grundpflege von mehr als 45 Minuten täglich erreiche. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage nach Einholung von weiteren Gutachten, auch auf Antrag der Klägerin gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG), abgewiesen, weil sich kein wesentlich höherer Pflegebedarf als im Verwaltungsverfahren ergeben habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung ohne weitere Beweisaufnahme zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die Beschwerde der Klägerin, die von ihrem damaligen Prozessbevollmächtigten rechtzeitig eingelegt und begründet worden ist.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 1 bis 3 SGG). Die Klägerin macht zwar geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einem Verfahrensmangel und die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Damit weist sie auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Damit allein ist den Begründungserfordernissen für eine Nichtzulassungsbeschwerde aber noch nicht Rechnung getragen.
- 4 1. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Außerdem ist darzulegen, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin trägt vor, das LSG sei einem ausdrücklich gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, und die angefochtene Entscheidung beruhe auch darauf. Sie habe im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich zu Protokoll beantragt, hilfsweise zu vertagen und ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Das LSG habe diesen Beweisantrag im Tatbestand des Urteils nicht aufgeführt, sich damit auch nicht auseinandergesetzt und diesen offensichtlich übersehen. Da bei ihr eine schizophrene Psychose diagnostiziert worden sei, sei zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts auch

die Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens geboten gewesen. Aus einer solchen Begutachtung hätte sich ergeben, dass ihr Gesamthilfebedarf die Voraussetzungen für die Bewilligung der Pflegestufe I erfülle.

- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Verletzung der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nur in dem Fall gerügt werden, dass das LSG einem ausdrücklich gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht nachgegangen ist. Die Klägerin hat einen ausdrücklich gestellten Beweisantrag zwar bezeichnet, aber nicht dargelegt, dass das LSG diesem Beweisantrag hätte nachgehen müssen. Der Umstand allein, dass das LSG auf diesen Beweisantrag nicht ausdrücklich eingegangen ist, stellt allein noch keinen Verfahrensfehler dar, der zur Zulassung der Revision führen kann. In der Begründung der Beschwerde ist vielmehr darzulegen, dass und warum die beantragte Beweiserhebung zu einem anderen Urteil geführt hätte. Die Klägerin behauptet dies zwar, legt indessen nicht dar, wie sich die bei ihr diagnostizierte Psychose, die den Gutachtern bekannt war, auf ihren täglichen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege auswirkt. Da es sich bei der Psychose um eine psychische Erkrankung handelt, der Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege aber lediglich die körperlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens betrifft, wäre im Einzelnen darzulegen gewesen, inwiefern sich die psychische Beeinträchtigung auf diese körperlichen Verrichtungen auswirkt. Dazu führt das Beschwerdevorbringen indessen nichts aus.
- 7 2. Die Klägerin sieht ferner eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass das LSG die Beurteilung des Pflegebedarfs pauschalierend unter Berücksichtigung der Begutachtungsrichtlinien vorgenommen habe, ohne auf ihren individuellen Pflegebedarf einzugehen. Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan, und zwar unabhängig davon, dass die Behauptung der Klägerin nicht den Urteilsgründen entspricht. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie zweifelhaft und noch nicht höchstrichterlich geklärt ist. Liegen bereits Entscheidungen vor, die sich mit dem in Rede stehenden Fragenkomplex befassen, so ist darauf einzugehen und ihre Bedeutung für den vorliegenden Fall darzustellen, um den fortbestehenden Klärungsbedarf aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Die Klägerin behauptet aber nicht einmal, dass es zweifelhaft ist, ob die Begutachtungsrichtlinien oder der individuelle Pflegebedarf maßgebend sind; auf bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung geht sie ebenfalls nicht ein.



8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)